

# **Satzung**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die **Gemeinde Neuendorf** erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4), und **8** ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Schönrainhallen- und Festausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Sonderausschuss** (= beschließender Ausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und **2** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus **3** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister.

<sup>2</sup>Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausschuss führt das vom Gemeinderat bestimmte Gemeinderatsmitglied Thomas Hepp. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt das vom Gemeinderat bestimmte Ausschussmitglied Bernhard Ries (Art. 103 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse gem. Absatz 1 Buchstabe a) und c) sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Der Ausschuss unter Absatz 1 Buchstabe b) ist ein beschließender Ausschuss.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,00 €** je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,00 €** je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am **06.05.2020** in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Neuendorf, 05.05.2020

.....  
**Albert**  
Erster Bürgermeister